



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 6. Februar 2004

44. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

- Bestellung von Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt..... S. 1
Hinweise des Herausgebers..... S. 1

Bauwesen

- Bekanntgabe von VOB-Verstößen aus dem Jahr 2003 S. 2

Kommunalverwaltung

- Zweckverband Sparkasse Freyung-Grafenau; Änderung der Verbandssatzung..... S. 3

- Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald..... S. 3

- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung; Neuerlass einer Verbandssatzung S. 4

- Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land S. 7

- Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land S. 8

- Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 12

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bestellung von Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt

An die
Bezieher des Regierungsamtsblattes

Die Einbanddecken zur Aufbewahrung des Regierungsamtsblattes 2003 können wieder direkt bei folgenden Buchbindereien bezogen werden:

- a) Firma Herbert HEINRICH, Max-Reger-Straße 5, 84056 Rottenburg / Laaber (Telefon 0 87 81 / 15 77, Telefax 0 87 81 / 36 84).

Der Preis für eine Einbanddecke beträgt 5,05 € inklusive 16 % Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackung.

- b) Firma Biersack, Schönbrunner Straße 17, 84028 Landshut (Telefon 08 71 / 27 30 70, Telefax 08 71 / 27 30 80).

Der Preis für eine Einbanddecke beträgt 4,20 € zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung.

Hinweise des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 16. Januar 2004 vorgesehene Regierungsamtsblatt konnte entfallen.

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2003 bei.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bauwesen

A 4-4001.1-207

Bekanntgabe von VOB-Verstößen aus dem Jahr 2003

VOB-Verstöße 2003

Die VOB-Nachprüfungsstelle der Regierung von Niederbayern wurde 2003 in rund 2300 Fällen bei Bauauftragsvergaben nach VOB zur Beratung und Nachprüfung eingeschaltet. Hierbei wurden unter anderem folgende typischen Verstöße gegen die Vergabevorschriften festgestellt:

- Nichtbeachtung der EG-Baukoordinierungsrichtlinie (§ 1 a VOB/A)
- Freihändige Vergabe bzw. Beschränkte Ausschreibung ohne triftigen Grund (§ 3 VOB/A)
- unbegründete Zusammenfassung verschiedener Handwerks- und Gewerbebranchen (§ 4 VOB/A)
- regionale Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 1 VOB/A)
- unklare bzw. fehlerhafte Leistungsbeschreibung (§ 9 Nr. 1 VOB/A)
- ungewöhnliches Wagnis (§ 9 Nr. 2 VOB/A)
- zu kurze Angebots- oder Bewerbungsfrist (§ 18 Nr. 1 VOB/A)
- Entschädigung von mehr als den Selbstkosten der Vervielfältigung an den Auftraggeber (§ 20 VOB/A)
- Unterlassung der Angebotskennzeichnung im Eröffnungstermin, nicht verlesene preisrelevante Angaben, nicht erwähnte Nebenangebote sowie ungenügende Verwahrung und Geheimhaltung von Angeboten (§ 22 VOB/A)
- unzulässige Nachverhandlung bzw. Angebotsaufklärung (§ 24 VOB/A)
- VOB-widrige Wertung und Zuschlagserteilung nach sachfremden Kriterien (§ 25 VOB/A)

- unzureichender Vergabevermerk (§ 30 VOB/A)
- Preiswettbewerb anstatt Eignungswettbewerb bei Ingenieur- oder Architektenleistungen gemäß VOF

Bis auf einen Fall konnten die vorgenannten Verstöße vor der Vergabe noch rechtzeitig im Rahmen der vorbeugenden Beratung festgestellt und ausgeräumt werden. Mit 35 schriftlichen Beschwerden musste sich die Nachprüfungsstelle eingehender befassen, wobei die Beschwerden in 18 dieser Fälle berechtigt waren und schwerpunktmäßig auf eine VOB-widrige Vergabeentscheidung auf der Auftraggeberseite abzielten. Bei der Nachprüfung laufender bzw. abgeschlossener Baumaßnahmen waren in 2003 in drei Fällen so schwere Vergabeverstöße gegeben, dass eine Zuwendungskürzung veranlasst war.

Als Nachprüfungsbehörde für behauptete Verstöße gegen Bestimmungen der VOB, VOL oder VOF oberhalb der EG-Schwellenwerte (z.B. § 1 a VOB/A) ist seit 01.01.1999 die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern zuständig. Seit Einrichtung der Vergabekammer berät die VOB-Stelle bei der Regierung von Niederbayern aber weiterhin allgemein die öffentlichen Auftraggeber, Projektanten, Bewerber und Bieter in Ausschreibungs- und Vergabefragen.

Die Tätigkeit der VOB-Nachprüfungsstelle liegt seit einigen Jahren nicht mehr schwerpunktmäßig in der Behandlung von Beschwerden der Auftragnehmerseite, sondern in der vorbeugenden Beratung der Auftraggeberseite. Dabei erstreckt sich die Beratung durch die „VOB-Stelle“ nur bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung, weil für Schadenersatzfragen und für vertragsrechtliche Streitigkeiten der Zivilrechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben und die Beratung durch die Rechtsanwaltschaft sachdienlich ist.

Zur Vermeidung von VOB-Verstößen sollte die VOB-Stelle bei Unklarheiten rechtzeitig eingeschaltet werden. Ansprechpartner ist Baudirektor Wolfgang Minge (Telefonnummer: 0871/808-1401, Telefax: 0871/808-1498).

Landshut, 15. Januar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Freyung-Grafenau; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 Nr. 230-1462.101-21

Der Zweckverband Sparkasse Freyung-Grafenau hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2003 eine Änderung seiner Satzung beschlossen. Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 23. Dezember 2003
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Freyung-Grafenau Vom 18. November 2003

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Freyung-Grafenau vom 12. Februar 2003 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2003 wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist „- unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter -“, zu streichen.
2. In § 8 Abs. 2 Buchstabe d ist nach dem Wort „andere“ das Wort „benachbarter“ einzufügen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Freyung, 18. November 2003
ZWECKVERBAND
SPARKASSE FREYUNG-GRAFENAU

Alexander Muthmann
Landrat
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW-Donau-Wald)

Bekanntmachung vom 7. Januar 2004, Nr. 230-1444.701-82

Nachfolgend wird die vom Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald am 17. Dezember 2003 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15. Dezember 1993 gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 7. Januar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

8. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) vom 15. Dezember 1993 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28. September 2001 (RABI NB 01, S. 162)

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) vom 15. Dezember 1993 (RABI NB 94, S. 3), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28. September 2001 (RABI NB 01, S. 162) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt (Art. 40 Abs. 2 KommZG, § 1 Abs. 2 EBV.“

2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG)“ durch die Wörter „Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)“ sowie der Rechtsverweis „Art. 1 des BayAbfAlG“ durch den Rechtsverweis „Art. 1 des BayAbfG“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. Diese Vorschriften sind auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie auf das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes anzuwenden. Anstelle eines Haushaltsplans wird durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 17. Dezember 2003
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Hans Hansl
Verbandsvorsitzender
und Kreisrat

**Zweckverband
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung;
Neuerlass einer Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 9. Januar 2004, Nr. 230-1444.203-10

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. November 2003 die Verbandssatzung neu gefasst.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 20 KommZG des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 1. Dezember 2003, Nr. 230-1444.203-10 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 9. Januar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

I.**Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Straubing hat am 12. November 2003 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf wegen der Änderung der Verbandsaufgabe der Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 KommZG wird die Verbandssatzung aufsichtlich genehmigt.

II.**Änderungssatzung**

Die Stadt Straubing und die Landkreise Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBI S. 318) den Rettungszweckverband Straubing zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Niederbayern dazu folgende

Verbandssatzung:**I.****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Name und Sitz**

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Straubing.

§ 2**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Straubing und die Landkreise Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen.

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4**Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,

eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) ¹Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband festzulegen. ²Soweit der Zweckverband den Betrieb der Integrierten Leitstelle einem Mitglied oder einem Dritten übertragen hat, erfolgt die Festlegung des Zeitpunktes im Einvernehmen mit diesem Betreiber.

(3) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) ¹Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. ²Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat und die Stadt Straubing durch den Oberbürgermeister kraft Amtes sowie durch die weiteren Verbandsräte vertreten. ³Mit Zustimmung der Landräte bzw. des Oberbürgermeisters und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine Gebietskörperschaft auch eine andere Person als den Landrat oder den Oberbürgermeister bestellen. ⁴Die Anzahl der weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. ⁵Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 25.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. ⁶Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. ⁷Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(2) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. ²Für die anderen Verbandsräte benennen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. ³Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(3) ¹Für Verbandsräte kraft Amtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, ansonsten für sechs Jahre.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) ¹Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten

Rettungsdienste in Bayern e. V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. ²Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung während der Sitzungen.

(2) ¹Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach § 7 Absatz 3 einzuladen sind, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält er sich trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10 Zuständigkeit der Versammlungen

Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG, den Betreiber und den Standort der integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG). Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11 Rechtsstellung der Vorstände

(1) Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Vorstände richtet sich nach der vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 12 Wahl des Vorstandsvorsitzenden

(1) ¹Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Vorstandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandmitgliedes sein.

(2) ¹Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder – soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandmitgliedes sind – auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Amtes dem Ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch weiteren Beschluss der Versammlung können dem Vorstandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Angelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 14 Rechtsstellung des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter richtet sich nach der vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) ¹Die Versammlung bestellt einen Geschäftsleiter. ²Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 16 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Straubing. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der nach § 15 Absatz 2 von der Versammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) ¹Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandmitglieder. ²§ 6 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am Zehnten jedes dritten Quartalsmonates fällig. ²Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Straubing geführt.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen.

(2) ¹Die örtliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Versammlung zu bilden ist. ²Er besteht aus drei Vorständen. ³Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Straubing wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung herangezogen.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Straubing-Bogen.

(4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist in den Fällen des Art. 51 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 8. Oktober 1996 außer Kraft.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land

Bekanntmachung vom 21. Januar 2004, Nr. 230-1444.705-13

Der Zweckverband Tourist-Information hat am 18.11.2003 beschlossen, seine Verbandssatzung zu ändern und in geänderter Fassung neu bekannt zu machen.

Die Änderungssatzung und die Neufassung werden gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 21. Januar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Zweckverband Tourist-Information Passauer Land

Änderungssatzung

§ 1

§ 21 – Deckung des Finanzbedarfs – erhält folgende Fassung:

(1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(2) ¹Die Verbandsumlage der Gemeinden ergibt sich aus den Übernachtungszahlen des Vorjahres des jeweiligen Haushaltsjahres nach der Statistik des Landkreises Passau nach folgendem Schlüssel:

Bis 100 Übernachtungen	50 €
Ab 101 bis 1.000 Übernachtungen	250 €
Ab 1.001 bis 10.000 Übernachtungen	500 €
Ab 10.001 bis 25.000 Übernachtungen	1.000 €
Ab 25.001 bis 50.000 Übernachtungen	1.600 €
Ab 50.001 bis 75.000 Übernachtungen	2.100 €
Ab 75.001 bis 100.000 Übernachtungen	2.600 €
Ab 100.001 bis 200.000 Übernachtungen	3.600 €
Ab 200.001 bis 300.000 Übernachtungen	4.100 €
Ab 300.001 bis 500.000 Übernachtungen	4.600 €
Ab 500.001 Übernachtungen	5.100 €

²Bei der Berechnung der Übernachtungszahlen sind die Übernachtungen auf Campingplätzen zu 50% zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Höhe der Verbandsumlage des Landkreises Passau bemisst sich in der Regel nach der Höhe der Verbandsumlage, die die übrigen Verbandsmitglieder auf Grund von § 21 Abs. 2 insgesamt entrichten. ²Sie beträgt jedoch maximal 75.000 € pro Jahr, mindestens aber 50.000 € pro Jahr. ³Der Landkreis Passau ist berechtigt, seine Umlage im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit festzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

§ 3

Die Satzung des Zweckverbandes Fremdenverkehrsgemeinschaft Passauer Land vom 26. Februar 1992 (RABI Nr. 7/32) tritt mit Wirkung zum 22. Dezember 2001 außer Kraft.

Passau, 18. November 2003
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION
PASSAUER-LAND

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Tourist-Information Passauer Land**Verbandssatzung****I.
Allgemeine Vorschriften****§ 1
Rechtsstellung**

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Tourist-Information Passauer Land“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Passau.

**§ 2
Verbandsmitglieder sind der Landkreis Passau und folgende Gemeinden des Landkreises Passau:**

Aicha vorm Wald	Neuhaus a. Inn
Aidenbach	Neukirchen vorm Wald
Aldersbach	Oberzell
Bad Füssing	Ortenburg
Bad Griesbach i. Rottal	Pocking
Breitenberg	Rotthalmünster
Büchlberg	Ruderting
Eging a. See	Ruhstorf a. d. Rott
Fürstenstein	Salzweg
Fürstenzell	Sonnen
Haarbach	Tettenweis
Hauzenberg	Thyrnau
Hofkirchen	Tiefenbach
Hutthurm	Tittling
Kirchham	Untergriesbach
Kößlarn	Vilshofen
Malching	Wegscheid
Neuburg a. Inn	Windorf

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 2 genannten Verbandsmitglieder.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes
und der Verbandsmitglieder**

(1) ¹Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, gemeinsam alle Angelegenheiten des Tourismus sowie des Bäder- und Kurortwesens im Verbandsgebiet zu fördern und zu pflegen. ²Der Verband hat seine Mitglieder und die in seinem Gebiet bestehenden Tourismusbetriebe und -einrichtungen (Tourismusvereine, Hotel-, Gaststätten- und Pensionsinhaber sowie Vermieter usw.) zu beraten und ihre Erfahrungen auszuwerten. ³Die Zusammenarbeit mit überregionalen Stellen und Verbänden auf dem Gebiet des Tourismus anzustreben.

(2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

**§ 5
Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

**II.
Verfassung und Verwaltung****§ 6
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

**§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) ¹Der Landrat des Landkreises Passau und die ersten Bürgermeister der in § 2 genannten Gemeinden sind kraft ihres Amtes Verbandsräte; im Verhinderungsfall tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. ²Die Vertretung durch eine dritte Person ist unter Vollmachtserteilung zulässig.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

**§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder 1/3 der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

**§ 9
Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. ²Über die Beratungsgegenstände die nicht in der Einladung angegeben worden sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind, oder wenn eine dringliche Angelegenheit vorliegt.

(2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einen von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entstehenden Verbandsmitglieds, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob die Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der auf die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der zu vertretenden Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) ¹Für Abstimmungen gilt folgende Regelung: ²Der Verbandsrat des Landkreises Passau hat in der Verbandsversammlung ein 20-faches Stimmrecht, alle übrigen Verbandsräte haben je eine Stimme.

(8) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes vorschreiben. ²Änderungen der Verbandssatzung sowie die Feststellung der Haushaltssatzung und der Umlagehöhen bedürfen jedoch der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(9) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6 und 7 entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmwahl kommt.

(10) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 11**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

(1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

(2) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

(3) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen,

(4) die Beschlussfassung über den Finanzplan,

(5) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,

(6) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen, die Abberufung von Verbandsräten,

(7) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

(8) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

(9) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,

(10) Bestellung eines Geschäftsleiters.

§ 12**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung oder der Ersatz von Auslagen werden in einer eigenen Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

(2) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter bestimmt sich nach den Vorschriften des KommZG (Art. 31 Abs. 4).

(3) Die Abberufung von Verbandsräten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 13**Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Stimmrecht darin**

(1) ¹Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Verbandsräten, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. ²Für jeden der acht weiteren Verbandsräte ist aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vertreter des Landkreises Passau hat im Verbandsausschuss sechs Stimmen, alle übrigen Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 11) und des Verbandsvorsitzenden (§ 17) fallen. Die Zuständigkeit besteht insbesondere darin:

(1) Lieferung und Leistung im Rahmen des Haushaltsplans zu vergeben,

(2) den Entwurf der Haushaltssatzung des Haushaltsplans zu erstellen,

(3) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Passau. ²Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter üben das Amt als Verbandsvorsitzender für die Zeit ihres kommunalen Amtes aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungs-

angelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als Euro 500,00 mit sich bringen.

§ 18

Geschäftsstelle

(1) Geschäftsführung und Kassenführung werden einschließlich der Sach- und Portokosten unentgeltlich vom Landkreis Passau übernommen.

(2) Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt.

(3) ¹Als Auslagenersatz wird eine Pauschale gewährt. ²Diese wird in der Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 19

Beirat

(1) Der Beirat berät den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss in wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) ¹Dem Beirat gehören neben dem Verbandsvorsitzenden, der für Tourismus zuständige Abteilungsleiter, der/die Tourismusreferenten, zwei vom Verbandsausschuss gewählte Verbandsräte, je zwei Vertreter der Verkehrsamtsleiter aus den Gemeinden, der Tourismusvereine und der Gastronomie an. ²Sie werden von der Verbandsversammlung bestellt.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann bei Bedarf zu den Beiratssitzungen im Tourismus erfahrene Personen hinzuziehen.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft den Beirat ein; er soll mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

III.

Verbandswirtschaft

§ 20

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(2) ¹Die Verbandsumlage ergibt sich aus den Übernachtungszahlen des Vorjahres des jeweiligen Haushaltsjahres nach der Statistik des Landkreises Passau nach folgendem Schlüssel:

Bis 100 Übernachtungen	50 €
Ab 101 bis 1.000 Übernachtungen	250 €
Ab 1.001 bis 10.000 Übernachtungen	500 €
Ab 10.001 bis 25.000 Übernachtungen	1.000 €
Ab 25.001 bis 50.000 Übernachtungen	1.600 €
Ab 50.001 bis 75.000 Übernachtungen	2.100 €
Ab 75.001 bis 100.000 Übernachtungen	2.600 €
Ab 100.001 bis 200.000 Übernachtungen	3.600 €
Ab 200.001 bis 300.000 Übernachtungen	4.100 €
Ab 300.001 bis 500.000 Übernachtungen	4.600 €
Ab 500.001 Übernachtungen	5.100 €

²Bei der Berechnung der Übernachtungszahlen sind die Übernachtungen auf Campingplätzen zu 50% zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Höhe der Verbandsumlage des Landkreises Passau bemisst sich in der Regel nach der Höhe der Verbandsumlage, die die übrigen Verbandsmitglieder auf Grund von § 21 Abs. 2 insgesamt entrichten. ²Sie beträgt jedoch maximal 75.000 € pro Jahr, mindestens aber 50.000 € pro Jahr. ³Der Landkreis Passau ist berechtigt, seine Umlage im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit festzulegen.

§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 23 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden vom Landkreis durchgeführt.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Nach der Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(3) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 25 Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Passau.

§ 26 Auflösung, Austritt und Abwicklung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen. ³Die Auflösung erfolgt am Tag nach dieser Bekanntmachung.

(2) ¹Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten. ²Der Austritt bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die übrigen Beteiligten haben in diesem Fall innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) ¹Bei der Auflösung des Zweckverbandes mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der dazu erteilten Genehmigung der Aufsichtsbehörde findet eine Abwicklung statt. ²Das Vermögen ist nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder im Verhältnis der in § 21 festgesetzten Umlage zwischen den Verbandsmitgliedern zu verteilen.

§ 27* In-Kraft-Treten*

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Fremdenverkehrsgemeinschaft Passauer Land (RABI NB 1981 S. 43) in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.02.1985 (RABI NB 1985 S. 22) außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung vom 29.11.2001 (RABI Nr. 18 vom 21.12.2001 Seite 193). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich auf den jeweiligen Änderungssatzungen.

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Erdle

Das Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker

Textsammlung mit Erläuterungen, Verweisungen und ergänzenden Vorschriften

41. Ergänzungslieferung, Umfang 90 Seiten, DIN A 5, Preis 26,10 € Stand Dezember 2003.
Grundwerk 1 234 Seiten im Ordner. Preis 76,00 € ISBN 3-8073-0121-6.

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

.....

Braun / Keiz

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

32. Ergänzungslieferung, Umfang 132 Seiten, DIN A 5, Preis 31,70 € Stand September 2003.
Grundwerk 1 560 Seiten in einem Ordner. Preis 65,00 € ISBN 3-7825-0146-2.

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

.....

Harrer / Kugele

**Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)**

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

51. Lieferung, 160 Seiten. Rechtsstand 1. November 2003.
Preis 39,00 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 406.00) 1 476 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 89,00 €
ISBN 3-556-04060-3.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

.....